

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1051 - 1052

Findet die Vorschrift des § 564 A.L.R. II. 11, wonach ein neugewählter Küster dem Erzpriester oder Inspektor zur Prüfung vorgestellt werden soll, auch auf einen durch den Kirchenpatron gewählten Küster Anwendung? Ist das Konsistorium (oder der Superintendent, welcher die Prüfung vorgenommen hat) zur Entscheidung über die Qualifikation des gewählten Küsters befugt?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Erkenntnisse vom  $\frac{29. \text{ September}}{14. \text{ Oktober}}$  1871 auf einen anderen Standpunkt gestellt hat, ist nicht klar ersichtlich. Wäre es der Fall, so würde die Ansicht nicht als richtig anerkannt werden können.

Durch den Zusammenhang der landrechtlichen Bestimmungen, auf welchen sich die Revision beruft, wird das gewonnene Resultat ebenfalls nicht erschüttert. Insbesondere gestattet die Aufeinanderfolge der §§ 725 bis 728 II. 11 nicht, dem § 728 eine über seinen Wortlaut hinausgehende Auslegung zu geben.

Nr. 66.

Findet die Vorschrift des § 564 A.L.R. II. 11, wonach ein neugewählter Küster dem Erzpriester oder Inspektor zur Prüfung vorgestellt werden soll, auch auf einen durch den Kirchenpatron gewählten Küster Anwendung? Ist das Konsistorium (oder der Superintendent, welcher die Prüfung vorgenommen hat) zur Entscheidung über die Qualifikation des gewählten Küsters befugt?

§§ 150 bis 155 a. a. D.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 16. Februar 1899 in Sachen B., Klägers, wider die St. Jakobi-Kirchengemeinde zu Stettin, Beklagte. IV. 299/98.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Stettin ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Der Kläger hat die Beklagte auf Zahlung des Küstergehalts von 412 M. 50 Pf. vierteljährlich, beginnend mit der zu Neujahr 1897 verfallenen Rate und sich fortsetzend für die Dauer seines Amtes, eventuell auf die Feststellung, daß er rechtsgiltig angestellter Küster der Beklagten sei, in Anspruch genommen.

Die Beklagte hat auf Abweisung der Klage angetragen und widerklagend die Feststellung begehrt, daß der Kläger nicht Küster ihrer Kirche sei.

Vom Landgericht ist der Klage stattgegeben, die Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen und auf die Widerklage festgestellt, daß der Kläger nicht berechtigt sei, aus einer angeblichen Anstellung als Küster der Beklagten privatrechtliche Ansprüche gegen diese herzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht stellt zunächst fest, daß der Kläger im Oktober 1893 vom Stettiner Magistrat als dem Patrone der be-

klaglichen Kirche zum Küster an derselben gewählt sei und die Wahl angenommen habe, und folgert daraus gemäß § 556 A.L.R. II. 11 zutreffend, daß die Anstellungsfrage, soweit das Verhältniß zwischen Kläger und Patron in Betracht komme, auch ohne Aushändigung einer Bofation erledigt gewesen sei.

Es nimmt dann aber weiter an, daß die Anstellung, um endgiltige öffentlichrechtliche Wirksamkeit zu erlangen, noch der Erfüllung des in § 564 a. a. D. vorgesehenen Erfordernisses bedurft habe. Danach habe der wirklichen Einsetzung eines Küsters in sein Amt eine Prüfung desselben durch den geistlichen Inspektor voraufzugehen. Nun habe vorliegend die durch den Stadtsuperintendenten im Auftrage des Konsistoriums mit dem Kläger vorgenommene Prüfung nach dem Berichte des ersteren allerdings ein günstiges Ergebnis gehabt. Allein der Thätigkeit des Superintendenten aus § 564 a. a. D. komme keine weitere Bedeutung zu, als ihrer Amtsthätigkeit im Allgemeinen. Diese bestehe aber nach §§ 150 ff. a. a. D. nur in der Aufsicht über die Kirchen und Geistlichen ihres Bezirks, während sie zu entscheidenden Verfügungen für sich nicht befugt seien. Demnach habe die Entscheidung darüber, ob die Prüfung des Klägers dessen Würdigkeit zum Kirchenamt ergebe, dem Konsistorium zugestanden: eine Auffassung, die ihre Bestätigung in den Zuständigkeitsvorschriften der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 § 18, der Verordnung vom 27. Juni 1845 § 1 Nr. 3 und des Ressortreglements vom 29. Juni 1850 § 1 Nr. 4 finde. Das Konsistorium habe nun aber durch seine Entscheidung vom 1. Dezember 1896 dem Kläger die Einsetzung als Küster wegen Nichtwürdigkeit desselben endgiltig versagt, und die vom Kläger dagegen erhobene Beschwerde sei durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths vom 29. März 1897 zurückgewiesen. — Die Revision tritt der Auffassung des Berufungsgerichts entgegen, daß auch auf einen durch den Kirchenpatron gewählten Küster die Vorschriften der §§ 563, 564 A.L.R. II. 11 Anwendung fänden. Der Angriff erscheint aber nicht begründet. Nachdem in den §§ 556 bis 562 über die Wahl des Küsters theils durch den Patron, theils an patronatsfreien Kirchen Bestimmung getroffen, verordnen die §§ 563, 564, daß in allen Fällen der Pfarrer die geschene Bestellung eines solchen Kirchenbedienten dem Kreisinspektor anzeigen, und daß, sofern von einem Küster die Rede ist, dieser vor seiner wirklichen Einsetzung ins Amt dem Inspektor vorgestellt werden